

Beschluss des Prüfungsausschusses vom 18.12.2020 im Umlaufverfahren zu Abgabefristen von Abschlussarbeiten

Aufgrund der nach § 82 a Abs. 1 Satz 1 und des § 33 Abs. 5 des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) in seiner aktuellen Fassung erlassenen Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 15. April 2020 in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 31. Oktober 2020 (GV. NRW. S. 356d)

in Verbindung mit dem Rektoratsbeschluss zu den Regelungen betreffend das Studium gemäß der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 15.04.2020 in der Fassung des zweiten Beschlusses zur Änderung des Beschlusses vom 7. Mai 2020 vom 29. September 2020

in Verbindung mit den Beschlüssen des Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät vom 13.05.2020 und vom 28.10.2020

beschließt der Prüfungsausschuss nachfolgende Regelung für das Wintersemester 2020/21:

Studierenden, deren Frist für die Abgabe ihrer Abschlussarbeiten bis zum 10.01.2021 endet, wird auf formlosen Antrag per Mail über das Kontaktformular des Prüfungsamts Verlängerung des Bearbeitungszeitraums um weitere, über die bereits automatisch gewährte Verlängerung von drei Monaten hinausgehende, vier Wochen gewährt. Im Falle der Verlängerung des Lockdowns über den 10.01.2021 hinweg wird die Verlängerung noch über diesen Zeitpunkt ausgedehnt, bis zu dem Zeitpunkt, in dem ein regulärer Bibliotheksbetrieb wieder einsetzt, wie er vor dem 16.12.2020 bestand. Der Beschluss ergeht vorbehaltlich entgegenstehender Regelungen eines noch bekannt-zugebenden Rektoratsbeschlusses.



Prof. Dr. Andrea Stieldorf
Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Bachelorstudiengänge
und konsekutiven Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät